

Zweite Verordnung zur Änderung lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften

Vom 29. Januar 2009

Auf Grund des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 4 und des § 18 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246), wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Lehrerausbildungsordnung

Die Lehrerausbildungsordnung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 109), zuletzt geändert durch Artikel XX der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „achtzehnten Monats“ durch die Angabe „sechsten Monats“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtumfang der Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars beträgt beim einjährigen Vorbereitungsdienst 90 Stunden, beim zweijährigen Vorbereitungsdienst 180 Stunden.“
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungshalbjahr“ die Wörter „im zweijährigen Vorbereitungsdienst“ eingefügt.
3. § 4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtumfang der Veranstaltungen der Fachseminare beträgt für Lehreranwärter im einjährigen Vorbereitungsdienst 90 Stunden, für Lehreranwärter im zweijährigen Vorbereitungsdienst 180 Stunden und für Studienreferendare 240 Stunden.“
4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungshalbjahr“ die Wörter „im zweijährigen Vorbereitungsdienst“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Durchführung von mindestens zwei Unterrichtsbesuchen beim einjährigen Vorbereitungsdienst und von mindestens sechs Unterrichtsbesuchen beim zweijährigen Vorbereitungsdienst bei jedem Lehramtsanwärter mit anschließender Beratung in der gesamten verbleibenden Ausbildungszeit.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fachseminarleiter führen die Lehramtsanwärter in die Unterrichtspraxis ein, besuchen sie während des einjährigen Vorbereitungsdienstes mindestens dreimal, während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes mindestens sechsmal in ihrem Ausbildungsunterricht, beraten und beurteilen sie (§ 12).“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soll das Unterrichtsangebot der Berliner Schule um ein Fach erweitert werden, für das Lehrkräfte mit Laufbahnbefähigungen noch nicht ausgebildet sind, können für die notwendige Übergangszeit geeignete Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung mit fachlich geeignetem Universitätsabschluss zu Fachseminarleitern berufen werden, die im Berliner Schuldienst seit mindestens einem Jahr und zu mindestens zwei Dritteln ihrer regelmäßigen Arbeitszeit unbefristet beschäftigt sind. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung hat vor jeder Beauftragung zu prüfen, ob der Bedarf nicht durch voll ausgebildete Kräfte gedeckt werden kann.“
6. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßigen Ausbildungsverpflichtungen umfassen:

 1. insgesamt 90 Stunden für die Teilnahme am Allgemeinen Seminar im einjährigen Vorbereitungsdienst und insgesamt 180 Stunden für die Teilnahme am Allgemeinen Seminar im zweijährigen Vorbereitungsdienst,
 2. insgesamt je 90 Stunden für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare im einjährigen Vorbereitungsdienst und insgesamt je 180 Stunden für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare im zweijährigen Vorbereitungsdienst,
 3. zwölf Wochenstunden Ausbildungsunterricht,
 4. die Teilnahme an den Ergänzungskursen nach § 2 Absatz 4 Satz 1.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorbereitungsdienst dauert für Studienreferendare und Lehreranwärter, die ihr Studium mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen haben, vierundzwanzig Monate. Für Lehreranwärter mit lehramtsbezogenem Masterabschluss dauert er zwölf Monate. Die Bewerber werden jeweils im Februar und August eines Jahres in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „bis zur Dauer von sechs Monaten auf den“ das Wort „zweijährigen“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn

 1. die Abwesenheitszeiten insgesamt zehn Wochen beim zweijährigen beziehungsweise fünf Wochen beim einjährigen Vorbereitungsdienst übersteigen oder
 2. eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf.“
 - d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auch bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung gilt Absatz 1 Satz 1 und 2.“
8. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im zweijährigen Vorbereitungsdienst führt der Seminarleiter in Absprache mit den zuständigen Fachseminarleitern und dem Schulleiter vor dem Ende des ersten Ausbildungsjahres mit dem Lehramtsanwärter ein Gespräch über dessen Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und Eignung nach dem Ausbildungsstand und erörtert mit ihm die Schwerpunkte der weiteren Ausbildung.“
9. § 16 wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 17 wird zu § 16.

Artikel II

Änderung der 2. Lehrprüfungsordnung

Die 2. Lehrprüfungsordnung vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715), zuletzt geändert durch Artikel XVII der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Beginn des achtzehnten Monats der schulpraktischen Ausbildung hat der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Unterlagen gemäß Absatz 2 bei dem Seminarleiter oder der Seminarleiterin einzureichen. Dauert die schulpraktische Ausbildung zwölf Monate, so sind die Unterlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraumes vorzulegen. Bescheinigungen, die zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Zeitpunkten noch nicht erteilt werden konnten, sind unverzüglich nachzureichen.“

b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Ausbildungsordnung“ durch das Wort „Lehrerausbildungsordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Im achtzehnten Monat der schulpraktischen Ausbildung“ ein Komma und die Wörter „bei einer zwölf Monate dauernden schulpraktischen Ausbildung spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraumes“ eingefügt.

2. In § 6 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Dauert die schulpraktische Ausbildung zwölf Monate, so finden die Absätze 1 bis 10 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das Thema für die Prüfungsarbeit ist ab Beginn des fünften Monats der schulpraktischen Ausbildung zu stellen.
2. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Wochen.
3. Aus einer krankheitsbedingten Ausfallzeit von bis zu einer Woche lässt sich grundsätzlich kein Grund für die Gewährung einer Nachfrist herleiten.
4. Der Umfang der Prüfungsarbeit soll mit Inhaltsverzeichnis, Anmerkungen, Literaturverzeichnis und schriftlichen Anlagen 30 Textseiten nicht überschreiten.“

3. In § 12 Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Umfasste die schulpraktische Ausbildung bis zum Nichtbestehen der Prüfung zwölf Monate, so ist die Wiederholungsprüfung drei Monate oder, wenn eine neue schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen ist, sechs Monate nach dem Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Für die Berechnung des Dreimonatszeitraumes bleiben die Sommerferien unberücksichtigt. Das Thema für die schriftliche Prüfungsarbeit ist vier Monate vor dem Ende der schulpraktischen Ausbildung zu stellen.“

Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 6.

4. Nach der Anlage 1 wird folgende neue Anlage 1a angefügt:

„Anlage 1a

Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

Z e u g n i s

Herr/Frau
 geboren am in
 hat heute die Zweite Staatsprüfung
 für das Amt des Lehrers bestanden.
 Er/Sie hat das Fach.....

das Fach Grundschulpädagogik mit den Lernbereichen

Die Leistungen wurden bewertet
 in der schriftlichen Prüfungsarbeit mit
 Unterrichtsstunde im Fach mit
 Unterrichtsstunde im Fach mit
 mündlichen Prüfung mit

Die schriftliche Prüfungsarbeit galt dem Thema:

Ergänzende Angaben: Die Leistungen in der schulpraktischen Ausbildung wurden mit bewertet.
 Die Prüfung wurde nach der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehramter vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Berlin, den

Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

In Vertretung

(Siegel)“